

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 2 JAHRGANG 2011 - WÜRSELEN, DEN 4. Februar 2011

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Satzung vom 01.02.2011 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.01.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1 Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 445 v.H. festgesetzt.

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 418 v.H.

§ 3 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2011.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 1. Februar 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

Verlust eines Dienstausweises der Stadt Würselen

Der Dienstausweis Nr. 15 der Stadtverwaltung Würselen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen:

Rebecca Zierden, Sozialarbeiterin

Würselen, den 1. Februar 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

